

INFORMATION
ZUR ERLANGUNG EINES KOSTENZUSCHUSSES
für Betreuung bei Trennungs- und Verlusterlebnissen
im Rahmen der „Präventivhilfen“ nach dem StKJHG
Stand: Mai 2024

Sie haben sich als zivilrechtlich zum Unterhalt Verpflichtete/r entschlossen, für Ihre minderjährige Tochter/Ihren minderjährigen Sohn eine Betreuung bei Trennungs- und Verlusterlebnissen in Anspruch zu nehmen. Die Kosten dafür sind primär von Ihnen selbst zu tragen, allerdings haben Sie die Möglichkeit einen Kostenzuschuss bei Ihrer zuständigen Bezirkshauptmannschaft/Stadt Graz, Amt für Jugend und Familie, zu beantragen.

1. Folgende Voraussetzungen müssen dazu vorliegen:
 - schriftliche Antragstellung auf Gewährung eines Zuschusses bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft/Stadt Graz,
 - die Hilfe muss durch eine gemäß § 7 StKJHG geeignete private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung erfolgen,
 - innerhalb der letzten 18 Monate darf kein Zuschuss für die Betreuung bei Trennungs- und Verlusterlebnissen in Anspruch genommen worden sein.
2. Sind die obgenannten Voraussetzungen gegeben, können bei Trennungserlebnissen maximal 14 Einheiten und 3 Elterngesprächen, bei Verlusterlebnissen maximal 7 Einheiten und 3 Elterngespräche für die Dauer von 6 Monaten bezuschusst werden. Der Kostenzuschuss kann erst ab dem Zeitpunkt der Antragstellung (Einlagen des Antrages bei der Bezirkshauptmannschaft/Stadt Graz) gewährt werden.
3. Über die Zuerkennung eines Kostenzuschusses entscheidet die Bezirkshauptmannschaft/Stadt Graz mittels Leistungszusage.
Ein Rechtsanspruch auf Kostenzuschuss besteht **nicht**, demnach ist auch kein Rechtsmittel zulässig.
4. Die Zuschussleistung erfolgt nach Vorlage der Rechnung und beträgt pro Betreuungseinheit, das ist eine Betreuungszeit zu 90 Minuten, pro Person € 17,01 Euro.
5. In besonders begründeten Einzelfällen kann über Antrag für die Dauer von höchstens weiteren 6 Monaten ein Kostenzuschuss bei Trennungserlebnissen für maximal 14

Einheiten und 3 Elterngesprächen und bei Verlusterlebnissen für maximal 7 Einheiten und 3 Elterngesprächen jeweils in der Höhe von € 17,01 pro Betreuungseinheit gewährt werden.